

Rheinland-Pfalz



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3240 - 55022 Mainz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320

54203 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

- mit Überdrucken für die Kreis-/Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte -

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom
318/19 342 (D)

Bearbeiter
Telefon

Diehl
3807

Datum

31. März 2005

Ausländerrecht; Aufenthaltsstatus von Personen, die durch Wiedereinbürgerung in der Türkei die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

Nach der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden "Inlandsklausel" in § 25 Abs. 1 RuStAG (jetzt: StAG) konnte nur bei ständigem Aufenthalt im Ausland bei Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes verloren gehen. Für einen in Deutschland lebenden Deutschen war somit die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit ebenso wie die Wiederannahme seiner früheren Staatsangehörigkeit folgenlos möglich. Der seit dem 1. Januar 2000 stattgefundenen Erwerb oder Wiedererwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt nach § 25 Abs. 1 StAG nun auch bei Inlandswohnsitz kraft Gesetzes zum unmittelbaren Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, ohne dass es dabei auf die Kenntnis des Betroffenen oder der deutschen Behörden ankommt.

Es besteht Grund zur Annahme, dass eine erhebliche Anzahl ursprünglich türkischer Staatsangehöriger, die sich in Deutschland haben einbürgern lassen, nach der Ein-

bürgerung seit dem Jahr 2000 auf Antrag wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hat. Die Betroffenen sind aber nicht mehr deutsche, sondern türkische Staatsangehörige. Doch es sind auch weitere Personengruppen betroffen, wie unter anderem Aussiedler, die vor 1991 aus der Sowjetunion ausgesiedelt waren und sich nun nach 1999 neue Pässe der Nachfolgestaaten haben ausstellen lassen. Da dies den deutschen Behörden allenfalls zufällig - z. B. in personenstandsrechtlichen Verfahren - bekannt wird, besitzen diese Personen widerrechtlich immer noch den deutschen Pass. Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind ehemalige Deutsche - unterschiedslos - zunächst ohne Aufenthaltsgenehmigung. Dies bedeutet, dass für sie die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes in vollem Umfang Anwendung finden.

Der Bund plant, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen über den Austausch von Einbürgerungsmitteln vom 10. September 1964 - Übereinkommen CIEC Nr. 8 - beitrifft. Damit wäre gewährleistet, dass künftig die Türkei auch Deutschland gegenüber verpflichtet ist, Einbürgerungen von deutschen Staatsangehörigen in den türkischen Staatsverband mitzuteilen.

Die seit dem 1. Januar 2005 anwendbare Vorschrift des § 38 AufenthG sieht zudem für ehemalige Deutsche vor, dass unter den dort näher geregelten Tatbestandsvoraussetzungen entweder ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht oder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege in Betracht kommt.

Zur Umsetzung der Bestimmung des § 38 AufenthG bitte ich in Ergänzung beziehungsweise zur Klarstellung zu den vom Bundesministerium des Innern getroffenen vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz folgende Hinweise zu beachten:

§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG:

Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - z. B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt - hatte der Betroffene seit fünf Jahren als Deutscher ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Der betroffene Ausländer hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

- **§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG:**

Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - z. B. Zeitpunkt der Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, der sich nach dem jeweiligen ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht bestimmt - bestand seit einem Jahr (nicht notwendig als Deutscher) ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Rechtsfolge ist, dass dem Betroffenen ein Anspruch auf Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis zusteht.

- **§ 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG**

Weitere Voraussetzung in den Anspruchsfällen des § 38 Abs. 1 AufenthG ist, dass der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von **sechs Monaten** nach Kenntnis des Betroffenen von den maßgeblichen Umständen und dem Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wird, wobei diese Frist frühestens ab dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (1. Januar 2005) in Lauf gesetzt wird. Der Gesetzeswortlaut des § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG stellt nicht darauf ab, ob der Betroffene den Verlust kennen musste, also aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Er stellt ebenso nicht darauf ab, ob der Betroffene die Tatsachen kannte, die zum Verlust der Rechtstellung führten, ohne dass er sich aber über die Rechtsfolge bewusst war. Daher kommt es darauf an, wann der Betroffene wusste, dass er nicht mehr Deutscher ist, also positive Kenntnis vom rechtlichen Umstand und vom Zeitpunkt des Verlustes hatte. Allein die Möglichkeit, dass die Rechtslage abstrakt den Medien zu entnehmen oder in sonstiger Weise in Erfahrung zu bringen, belegt daher - für sich genommen - nicht die "Kenntnis" im Sinne dieser Vorschrift. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Einbürgerungsbehörden etwa ab Ende 2000 bei der Einbürgerung die betroffenen Personen mittels eines speziellen Merkblatts über die einschneidende Rechtswirkung des § 25 Abs. 1 StAG informiert haben.

- In den Fällen, in denen der Betroffene den Antrag verspätet - das heißt nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist nach § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG - gestellt hat, gilt ab Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt (§ 38 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Während dieses Fiktionsstadiums gilt zudem die Ausübung einer (selbständigen und/oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes als erlaubt (§ 38 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob und inwieweit aus anderen Rechtsgründen ein Aufenthaltsrecht in Betracht kommt (siehe Nr. 38.1.12 der vorläufigen Anwendungshinweise). Vor allem denkbar ist die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Studium (mit anschließender Möglichkeit der Arbeitssuche), zur Ausübung einer Beschäftigung (mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit) oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit, die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Betroffene als Familienangehörige Deutscher, als Familienangehörige von Ausländern oder als Wiederkehrer. Soweit hier den Ausländerbehörden Ermessen zusteht, ist bei der Ausübung dieses Ermessens die bisherige Aufenthaltsverfestigung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung von türkischen Staatsangehörigen (auch solche, die zuvor Deutsche waren) ist zu beachten, dass diese nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80) ein Aufenthaltsrecht (siehe Nr. 4.5.1 der vorläufigen Anwendungshinweise) kraft Gesetzes besitzen können, wenn sie seit einer bestimmten Zeit als Arbeitnehmer dem regulären deutschen Arbeitsmarkt angehören. Dieses Recht geht in der Regel nur dann wieder verloren, wenn sie Deutschland für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen (etwa, um dauerhaft in der Türkei zu arbeiten) oder ~~wenn sie als Rentner endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Auch Kinder und Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer können unter bestimmten Umständen ein Aufenthaltsrecht besitzen!~~

§ 38 Abs. 2 AufenthG:

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt *im Ausland* kann einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind.

Die genannten Aufenthaltserlaubnisse berechtigen auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 38 Abs. 4 S. 1 AufenthG).

- Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bestehen weitere Voraussetzungen nach § 5 AufenthG als Regelvoraussetzungen, wobei eine Abweichung nach § 38 Abs. 3 AufenthG nur in "besonderen Fällen" zulässig ist:

- Erfüllung der Passpflicht,
- Sicherung des Lebensunterhalts,
- Klärung der Identität,
- Nichtvorhandensein eines Ausweisungsgrundes,
- gegebenenfalls durch das Durchlaufen eines Visumverfahrens.
- In den Ermessensfällen des § 38 Abs. 2 AufenthG dürfen zudem Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht aus einem sonstigen Grund beeinträchtigt oder gefährdet werden.

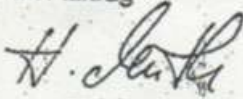
Dabei ist das Ermessen möglichst zugunsten des Betroffenen auszuüben. So ist bei Personen, die vor dem 1. Januar 2005 durch die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren haben, in aller Regel ein besonderer Fall im Sinne des § 38 Abs. 3 AufenthG zu unterstellen.

In diesem Zusammenhang kann der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Aufenthaltstitel beziehungsweise ohne Pass seit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu der Annahme führen, wegen eines insoweit vorliegenden Ausweisungsgrundes sei die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt. Die Regelung in § 38 Abs. 1 AufenthG erfasst ausnahmslos Fallkonstellationen, in denen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zunächst kein Aufenthaltstitel vorhanden ist, sondern eben erst beantragt wird, und in denen der Betroffene regelmäßig auch nicht die Passpflicht erfüllt. In § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist zudem ausdrücklich geregelt, dass der Betroffene nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung hat, um den Aufenthaltstitel zu beantragen. Da das Gesetz ihm diesen Zeitraum für die Beantragung ausdrücklich zur Verfügung stellt, kann nicht umgekehrt die Zeit der Titel- und Passlosigkeit bis zum Ablauf dieses Zeitraums - also die Zeit vor dem Erwerb der Kenntnis sowie bis zu sechs Monate nach Erwerb der Kenntnis vom Verlust - angelastet werden. Ansonsten würde die Regelung des § 38 Abs. 1 AufenthG völlig leer laufen.

Soweit Betroffene erneut die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband anstreben sollten, kann diese nur unter den aktuell geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgen. Diese setzt unter anderem den Besitz eines Aufenthaltstitels sowie regelmäßig die Aufgabe der bisherigen (türkischen) Staatsangehörigkeit voraus. Weiter bedarf es ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Zudem sind auch die besonderen sicherheitsbezogenen Vorschriften zu beachten.

Zu Ihrer Information ist als Anlage ein vom Bundesinnenministerium inzwischen herausgegebenes Falblatt "Plötzlich nicht deutsch" in deutscher und türkischer Sprache beigelegt.

Im Auftrag



Horst Muth